

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Vergabe und Finanzierung der grenzüberschreitenden XBus-Linie X10

Zwischen

dem **Kreis Recklinghausen**,
vertreten durch den Landrat,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

und

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Vestischen Straßenbahnen GmbH (im Folgenden „Vestische“ genannt) auf dem Gebiet des Kreises Unna geschlossen:

Präambel

Der Kreis Recklinghausen und der Kreis Unna sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007.

Der Kreis Recklinghausen ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (im Folgenden „VRR“ genannt) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat der Kreis Recklinghausen den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Der Kreis Recklinghausen hat mit den Städten Gelsenkirchen und Bottrop einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) an die Vestische mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2029 vergeben.

Zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Unna soll eine neue Buslinie X10 mit dem Linienverlauf Recklinghausen – Waltrop – Lünen eingerichtet werden.

Für die Beschaffung der notwendigen Busse soll die Förderung auf der Grundlage der „Förderbedingungen Fahrzeugförderung XBusse 2. Umsetzungsstufe“ in der Fassung vom 27.11.2025 des VRR zurückgegriffen werden (im Folgenden „Förderbedingungen XBusse“ genannt). Für diese Linie ist eine Betriebsaufnahme am 12.12.2027, zunächst im Vorlaufbetrieb mit vorhandenen Bussen, ab Lieferung und Einsatzbereitschaft mit den nach den Förderbedingungen XBusse geförderten Bussen geplant.

Die Linie X10 kann nur mit Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 2 lit. g VO 1370/2007 betrieben werden und wird vom Kreis Recklinghausen in den o. a. ÖDA aufgenommen. Der Kreis Unna stimmt dieser Aufnahme in den ÖDA zu und ist bereit, für das auf sein Gebiet entfallende Verkehrsangebot einen Finanzierungsbeitrag zu leisten. Hierüber schließen die beiden Kreise diese Vereinbarung.

§ 1

Zustimmung zu einer Direktvergabe an die Vestische und Verkehrsangebot

1. Der Kreis Unna stimmt einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV auf der Linie X10 durch den Kreis Recklinghausen an die Vestische auf seinem Kreisgebiet für den Zeitraum ab Betriebsaufnahme im Jahr 2027, zunächst im Vorlaufbetrieb, anschließend bis zum 31.12.2029 und einer anschließenden Direktvergabe unter Beachtung der Zweckbindungsdauer zu und überträgt insoweit seine Vergabezuständigkeit gemäß § 8a Abs. 1 PBefG und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
2. Für das Verkehrsangebot auf der Linie X10 gilt die als **Anlage 2** angefügte Fahrplanta-belle.
3. Der an die Vestische vergebene ÖDA enthält die Möglichkeit, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen vorzunehmen. Eventuelle Leistungsänderungen, mit Ausnahme von Änderung im Rahmen der betrieblichen Schwankungen im Leistungsangebot (z.B. aufgrund von Unfällen, Umleitungen, etc.), werden zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Unna abgestimmt, soweit der Kreis Unna hiervon betroffen ist. Soweit von den Änderungen die Förderbestimmungen betroffen sind, ist ggf. eine Abstimmung mit dem VRR vorzunehmen. Für die Dauer der Zweckbindung, einschließlich Vorlaufbetrieb, ist das beantragte Verkehrsangebot aufrechtzu-erhalten.

§ 2

Förderung der Fahrzeuge

Der Kreis Recklinghausen ist verantwortlich für die Beantragung von Zuwendungen nach den Förderbedingungen XBusse und deren Einhaltung für sämtliche Fahrzeuge, die das Betriebskonzept (siehe **Anlage 1**) erfordert. Er wird die Beantragung an die Vestische delegieren und trägt in diesem Falle dafür Sorge, dass die Vestische die Förderbedingungen XBusse beachtet. Der Kreis Recklinghausen stellt den Kreis Unna von Sanktionen für Verstöße gegen die Förderbedingungen XBusse frei.

§ 3

Betriebsleistung, Zweckbindung, Fortführung

1. Für die Linie X10 ist eine Betriebsaufnahme am 12.12.2027, zunächst im Vorlaufbetrieb mit vorhandenen Bussen, ab Lieferung und Einsatzbereitschaft mit den nach den Förderbedingungen XBusse geförderten Bussen geplant.
2. Die Linie muss nach Beendigung des Vorlaufbetriebs unter Beachtung der Zweckbindungsdauer (8 Jahre oder eine Laufleistung von 600.000 km je Fahrzeug) betrieben werden. Die Zweckbindungsdauer endet bei Erreichen eines der beiden Kriterien, jedoch lt. VRR-Förderbedingungen nicht vor dem 30.11.2032.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens 12 Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist Verhandlungen über den weiteren Betrieb der Verkehrsleistung nach Ende der Zweckbindung aufzunehmen. Dabei sollen insbesondere die Fortführung, der Umfang, die Finanzierung sowie die weitere organisatorische Ausgestaltung der Leistung erörtert werden. Die Entscheidung über eine Fortführung der Leistung bleibt den jeweils zuständigen Gremien und den hierfür erforderlichen Beschlüssen vorbehalten.

§ 4

Finanzierung

1. Der Kreis Unna gewährt dem Kreis Recklinghausen für die auf dem Gebiet des Kreises Unna tatsächlich erbrachten Fahrplankilometer der Linie X10 einen Finanzierungsbeitrag. Grundlage hierfür ist der sich aus der VRR-Umlagenrechnung des jeweiligen Abrechnungsjahres ergebende Finanzierungsbedarf je Fahrplankilometer. Beispielsweise ist dieser für 2026 zunächst 2,73 €/km (Verbundetat 2026).
2. Analog zum Kreis Recklinghausen verpflichtet sich der Kreis Unna, die auf die Verkehrsleistungen der Linie X10 in seinem Kreisgebiet entfallenden Pauschalen gemäß § 11a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehrspauschale) und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale) auf Basis der vorhandenen Allgemeinen Vorschrift bzw. Richtlinie an die Vestische weiterzuleiten. Beispielsweise ergibt sich für den Kreis Recklinghausen in 2026 somit ein Finanzierungsbetrag von 2,41 €/km ($2,73 \text{ €/km} - 0,16 \text{ €/km} - 0,16 \text{ €/km} = 2,41 \text{ €/km}$).
3. Von dem sich ab Betriebsaufnahme ergebenden Finanzierungsbetrag wird zusätzlich ein Anteil von 0,50 €/km in Abzug gebracht, der der rechnerischen Verteilung der einmaligen Fahrzeugförderung für die eingesetzten XBusse auf die erbrachten Fahrplankilometer entspricht.
4. Der Finanzierungsbeitrag ist ein Nettobetrag nach Abzug der von der Vestischen erzielten Erlöse, bezogen auf das Gesamtunternehmen.
5. Der Kreis Unna leistet zur Sicherstellung des geplanten Verkehrsangebots auf der Linie X10 nach Zahlungsaufforderung durch den Kreis Recklinghausen eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % des im VRR-Verbundetat ausgewiesenen Finanzierungsbetrages. Die Vorauszahlung ist bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen laufenden Jahres unmittelbar an den Kreis Recklinghausen zu entrichten. Die abschließende

Spitzabrechnung erfolgt auf Grundlage der VRR-Ergebnisrechnung im Dezember des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

6. Der Kreis Unna nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Aufgabe der Überprüfung der Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie auf den VRR übertragen hat. Der Kreis Unna erklärt sich damit einverstanden, dass der VRR diese Aufgabe auch für die Linie X10 wahrnimmt. Der VRR übernimmt insbesondere die Prüfung
 - der Finanzierungsvoraussetzungen,
 - der Art, des Umfangs und der Höhe der Finanzierung,
 - der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
 - des Verwendungsnachweises.
7. Der Kreis Unna nimmt zur Kenntnis, dass der VRR die auf die Vestische entfallenden Finanzierungsbeträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen hinsichtlich der in der Präambel genannten Linien nachrichtlich unter anderem in ihren Verbundetat unter der Position „zv-fremde Räume“ (zweckverbandsfremde Räume) aufnimmt und in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR veröffentlicht.
8. Für die Tätigkeiten des Kreises Recklinghausen und des VRR nach diesen Bestimmungen wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

§ 5

Bedingung, Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn die für den Betrieb der Linie X10 erforderlichen Fahrzeuge nach den Förderbedingungen XBusse gefördert werden.
2. Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird vom Kreis Recklinghausen zugleich im Namen des Kreises Unna beantragt.
3. Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und gilt ab Betriebsaufnahme der vereinbarten Leistung für die Dauer des Vorlaufbetriebs und der anschließenden Dauer der Zweckbindung.
4. Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Unna, den

Kreis Unna

Recklinghausen, den

Kreis Recklinghausen

Mario Löhr, Landrat

Bodo Klimpel, Landrat

Anlage:

Anlage 1: Betriebskonzept XBus-Linie X10

Anlage 2: Fahrplantabelle XBus-Linie X10

Anlage 3: Karte Linienvverlauf XBus-Linie X10

Anlage 1

Betriebskonzept XBus-Linie X10

Planungsstand 07/2026

Einleitung

Der VRR unterstützt mit Fördermitteln des Landes NRW in Form einer Fahrzeugförderung die Umsetzung weiterer X-Bus-Linien aus dem „zweiten Bündel“ im Verbundraum. Im Bedienungsgebiet der Vestischen sind u.a. die Linien X10 und X11 geplant. Nach diversen Abstimmungen mit dem VRR, den betroffenen Aufgabenträgern sowie den Nachbarverkehrsunternehmen kann das Fahrplan- und Verkehrskonzept der Linie X10 inzwischen als final abgestimmt betrachtet werden.

Im Folgenden wird das Betriebskonzept der Linie X10 mitsamt kalkuliertem Fahrzeugbedarf dargelegt: Das diesem zu Grunde liegende Fahrplankonzept mitsamt Skizzierung etwaiger begleitender Maßnahmen zur Angebots-/Netzanpassung wird separat beigelegt.

Betriebskonzept - Umlaufplanung

Das Angebot der X10 in den zeitlichen Randlagen wurde punktuell überarbeitet und betrieblich optimiert: So wurde das Fahrtenangebot im Abschnitt Waltrop <> Lünen in der Schwachverkehrszeit auf ein Mindestmaß reduziert und entspricht nun wieder den älteren Planungen aus 2024/2025. Auch einzelne Fahrten des stündlichen Linienastes zum Gewerbegebiet „Im Wirringen“ enden nun bereits im Waltroper Kern-Siedlungsbereich, einige Frühfahrten ab „Im Wirringen“ starten erst am Moselbach bzw. Waltrop Bf.

Im Kernabschnitt Recklinghausen <> Waltrop wurde das Angebot an Spätfahrten ebenfalls überarbeitet und unter stärkerer Rücksichtnahme auf die zu erwartende Lastrichtung Recklinghausen Hbf > Waltrop punktuell reduziert.

Gemäß aktueller Kalkulation via EPON ergeben sich für die Linie X10 folgende Daten:

Stadtgebiet	Recklingh.	C.-Rauxel	Datteln	Waltrop	Lünen
Nutzkm/a	201.881	60.276	23.205	219.957	65.333
Umlauf h/a	9.619	1.634	1.939	9.699	7.256

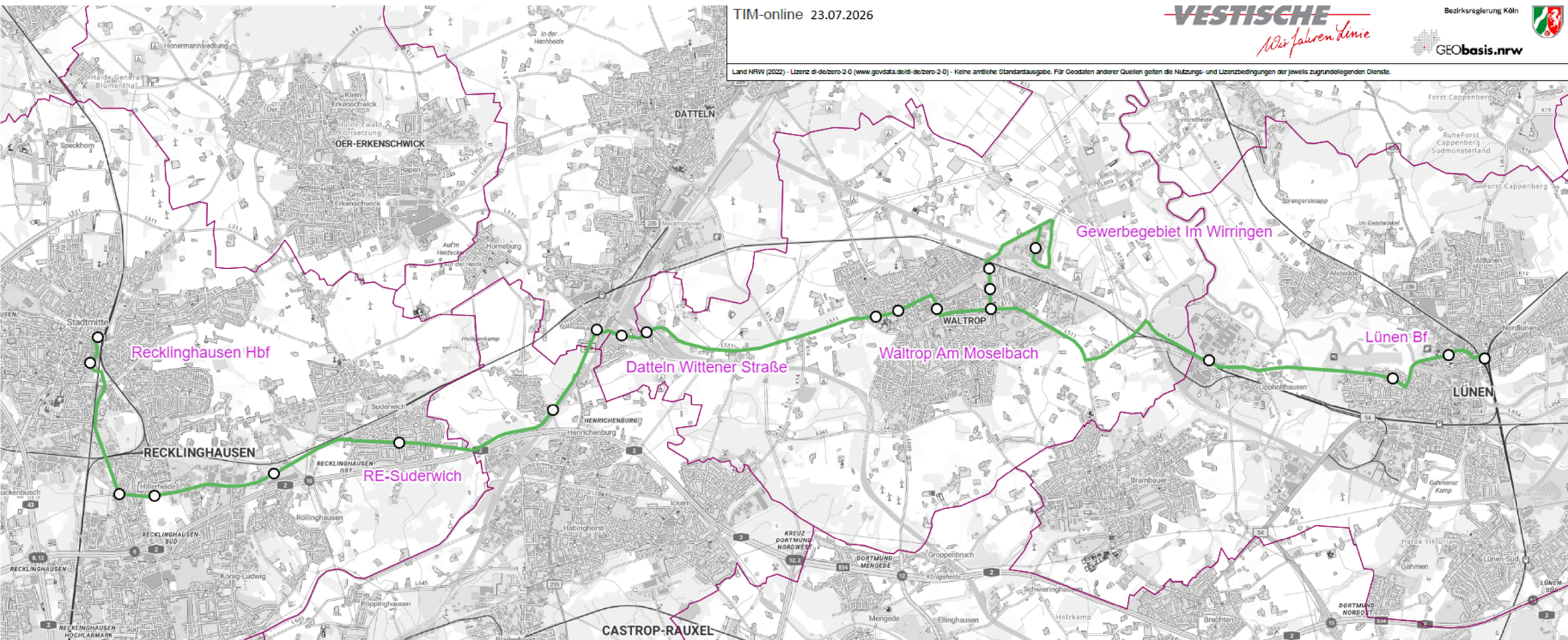
Die Linie X10 schlägt somit mit insgesamt **570.652 Nutzkm** und **30.144 Umlaufstunden** pro Jahr zu Buche. Für den reinen fahrplanseitigen Betrieb der Linie sind rechnerisch **5 Umläufe/Kurse** nötig. Die Produktivitätskennziffer liegt bei **20,08**, der Fahrplanwirkungsgrad bei **71,6%** („Langfahrten“ Lünen) bzw. **87,5%** („Kurzfahrten“ Im Wirringen).

Das Betriebskonzept sieht grundsätzlich vor, lokale emissionsfreie Wasserstoff-/Brennstoffzellen-Busse in der Bauform als Standard 12m Solobusse einzusetzen. Da die Reichweite der derzeit verfügbaren Wasserstoff-Busse mit ca. 360 - 420 km unter der zu erwartenden Tageslaufleistung je Umlauf auf der Linie X10 von ca. 400 - 450 Km liegt, wird angestrebt, die Fahrzeuge gegen frühen Nachmittag auszutauschen. Dies ergibt einen Fahrzeugbedarf

von **8 Solo-Fahrzeugen**, wobei die einrückenden Fahrzeuge des Vormittags nach erfolgtem Tankvorgang am Betriebshof wieder auf einen nachmittags ausrückenden Kurs eingesetzt werden können. Eine auf diesem Konzept basierende erste Umlaufplanung ergibt folgende Kursdaten:

Kurs	Auslauf	Einsetzort	Aussetzort	Einlauf	Ges.-Km.	Zeit (min)
610/01	03:52	Am Moselbach	Recklingh. Hbf	15:38	236,832	706
610/02	04:17	Am Moselbach	Recklingh. Hbf	14:38	215,001	621
610/03	04:32	Recklingh. Hbf	Recklingh. Hbf	13:38	181,243	546
610/04	04:33	Im Wirringen	Recklingh. Hbf	14:08	233,776	575
610/05	05:08	Wittener Str.	Waltrop Bf	20:27	360,572	919
610/06	13:20	Recklingh. Hbf	Riphausstraße	23:58	219,785	638
610/07	13:50	Recklingh. Hbf	Waltrop Bf	21:27	186,681	457
610/08	14:20	Recklingh. Hbf	Riphausstraße	00:58	219,785	638
610/09	15:20	Recklingh. Hbf	Riphausstraße	22:58	162,908	458

Hinweis: Sämtliche Aus- und Einlaufzeiten beziehen sich auf den Betriebshof Herten!



TIM-online 23.07.2026



Bezirksregierung Köln



GEObasis.nrw

Land NRW (2022) - Lizenz di-de-zero-2.0 (www.govdata.de/di-de-zero-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.